

6. Von welchem Zeitpunkte ab hat der in Dürftigkeit geratene Schenker, der aus §§. 1123 ff. A.L.R. I. 11 den Anspruch auf sechs vom Hundert des Wertes der geschenkten Sache gegen den Beschenkten geltend macht, auf Verzinsung des Betrages dieser Forderung Anspruch?

IV. Civilsenat. Urth. v. 9. October 1890 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. v. C. L. (Kl.) Rep. IV. 111/90.¹

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat durch gerichtlichen Vertrag vom 23. October 1871 dem Militärfiskus zwei in dem Vertrage näher bezeichnete, auf den Feldmarken L. und G. belegene Grundstücke zu dem Zwecke des Neubaus der Centralkadettenanstalt geschenkt, auch in dem Vertrage gewisse, auf die Entwässerung und Kanalisation des Landes, auf den Wasserbedarf der Anstalt, auf die Anlegung und Pflasterung von Wegen und ähnliche Bedürfnisse bezügliche Verpflichtungen übernommen. Der Schenker geriet später in Dürftigkeit. Er richtete deshalb am 23. Mai 1883 an das preussische Kriegsministerium als den Vertreter des Militärfiskus die Aufforderung zur Zahlung einer jährlichen Rente von sechs vom Hundert des Wertes der geschenkten Sache

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 Nr. 45
 S. d. R.G. Entsch. in Civilf. XXVII.

D. C.

und erhob, da der Fiskus den Anspruch bestritt, im März 1887 auf Zahlung Klage. Es erging vorab eine Entscheidung über den Grund des Anspruches dahin, daß der Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet wurde. Diese Entscheidung beschriftete die Rechtskraft. Bei der Verhandlung über den Betrag des Anspruches gab der Beklagte den Wert der Schenkung auf 54 000 *M* an. Nach Maßgabe dieser Wertsangabe bestimmte das Landgericht den Betrag der dem Kläger auf Grund der §§. 1123 flg. A.L.R. I. 11 gebührenden jährlichen Rente durch Teilurteil vorläufig auf 3240 *M* und verurteilte den Beklagten, die rückständigen Rentenbeträge vom 23. Mai 1883, dem Zeitpunkte der Aufforderung des Fiskus zur Zahlung an sofort, die zukünftigen in vierteljährlichen Vorauszahlungen von 810 *M* zu zahlen, auch die Rückstände vom 23. Mai 1883 an in Höhe von 810 *M* und in gleicher Höhe von jedem, diesem Anfangspunkte entsprechenden späteren Vierteljahrstage an mit Fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegte Revision wurde in Ansehung des Anfangspunktes der Verzinsung für begründet erachtet und der Beklagte zur Zahlung von Zinsen erst vom Tage der Klagezustellung an verurteilt.

Aus den Gründen:

... „Begründet ist die Revision, soweit sie sich auf den Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung des Beklagten zur Rentenzahlung bezieht. Die streitige Verpflichtung ist nach den Randbemerkungen zu §§. 1089. 1090. 1091. 1113. 1117. 1123. 1129. 1134. 1140. 1151 A.L.R. I. 11 von dem Gesichtspunkte eines Widerrufs der Schenkung zu beurteilen. Während das Gesetz im §. 1117 von dem gleichen Gesichtspunkte aus denjenigen, denen der Geschenkgeber nach den Gesetzen Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, in dem Falle, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt nicht gewähren kann, das Recht giebt, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe, soweit dieselben hinreichen, zu fordern, wird in den §§. 1123 flg. der Geschenkgeber selbst, wenn er in Dürftigkeit geraten ist, von dem Gesichtspunkte des Widerrufs der Schenkung aus für berechtigt erklärt, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert der geschenkten Summe oder des Wertes der geschenkten Sache zu fordern. Auf die Bestimmungen, welche die Fälle der Zulässigkeit des Widerrufs der Schenkung ent-

halten, folgen in den §§. 1162 flg. a. a. D. allgemeine Regeln vom Widerruf, darunter im §. 1166 die Bestimmung, daß bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs der Beschenkte als ein leblicher Besitzer anzusehen ist. Hieraus ergibt sich, daß die der Anstellung der Klage vorangegangene, am 23. Mai 1883 vom Kläger gegen den Beklagten ausgesprochene Aufforderung zur Zahlung der Rente von dem angeblichen Werte der Schenkung als Anfangszeit der dem Beklagten obliegenden Rentenzahlung nicht angesehen werden kann, der Anfangspunkt der Verpflichtung vielmehr auf den Tag der Klageaufstellung zu bestimmen ist.“...